
1 .	Gemeinderat	13.03.2025	Beschließend	öffentlich
2 .	Gemeinderat	05.06.2025	Beschließend	öffentlich

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 07.02.2025

Antrag der SPD Fraktion vom 05.02.2025 auf Kostenübernahme des 365-Euro-Tickets für Schulkinder weiterführender Schulen bei Ablehnung durch das Landratsamt

I. Vortrag

Mit Schreiben vom 05.02.2025, eingegangen am 06.02.2025 bei der Gemeinde Feldkirchen, stellte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Kostenübernahme des 365-Euro-Tickets für Schulkinder weiterführender Schulen bei Ablehnung durch das Landratsamt.

Der Antrag ist im Ratsinfosystem eingestellt und wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2025, Top 7 öff., wurde folgendes beraten:

Zunächst wurde betont, dass es grundsätzlich eine gute Sache sei, Kinder finanziell zu unterstützen. Allerdings stellte sich die Frage, wie viele Kinder tatsächlich betroffen wären. Die Verwaltung konnte hierzu keine konkreten Zahlen liefern.

Ein weiteres Thema war die zukünftige Entwicklung: Wenn die Schule in Aschheim kommt, müsse geklärt werden, ob die Kostenübernahme auch hier greift, ob Kinder die eine weiter entfernte Schule besuchen ebenfalls berücksichtigt werden – ob die Gemeinde die Tickets direkt beschaffe oder das Geld an die Familien auszahle.

Der Antragsteller erklärte, dass das Abo direkt übernommen werden würde und an den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes geknüpft wäre. Ein entsprechendes Konzept soll hierzu erarbeitet werden.

Anzumerken ist jedoch auch weiterhin, dass das Landratsamt den Schulweg bereits geprüft und als nicht gefährlich eingestuft habe.

Es wurde sodann folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt zu, den Antrag der SPD Fraktion auf Kostenübernahme des 365-Euro-Tickets für Schulkinder weiterführender Schulen bei Ablehnung durch das Landratsamt aufzugreifen und zu prüfen. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag zu prüfen und mögliche Lösungen dem Gemeinderat vorzustellen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 4

Nach Prüfung durch die Verwaltung wurde Folgendes festgestellt:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag der SPD vom 05.02.2025 keinen Deckungsvorschlag enthält, da für den Haushalt 2025 keine Mittel im HH eingestellt sind (§ 25 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung).
2. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG, ist das Landratsamt Aufgabenträger für die Beförderung der Schüler in Feldkirchen. Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG). Nach einem Ortstermin mit dem

Landratsamt München und der Polizei wurde der offizielle Schulweg zur Realschule Aschheim über die Aschheimer Straße als sicher und zumutbar eingestuft. Aus diesen Gründen werden für die betroffenen Schüler von Feldkirchen keine Ausnahmen gemacht.

3. Die einzige Schule, die betroffen wäre, ist derzeit die Realschule in Aschheim. Dort sind derzeit 112 Schüler und Schülerinnen aus Feldkirchen. Es wären ca. 2/3 der Schüler von Feldkirchen benachteiligt. Die Kosten bei ca. 2/3 der Schüler würden somit in etwa 27.375,00 € jährlich betragen. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Ort stetig wächst und die Kosten somit auch stetig steigen werden.

Bei der Bewilligung einer solchen freiwilligen Leistung der Gemeinde können später schlecht Argumente gefunden werden, warum man diese nicht mehr übernimmt, außer die Gemeinde hat finanzielle Schwierigkeiten. Auch andere Ungleichbehandlungen, die ggf. bestehen, müssten dann aus Gleichbehandlungsgründen von der Gemeinde geprüft und ggf. auch übernommen werden. Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Gemeinde, Kosten, die Bürgern durch ablehnende Bescheide des Landratsamtes entstehen, auszugleichen.

4. Auch in der praktischen Umsetzung, insbesondere bei der Überprüfung der Ansprüche, werden Bedenken gesehen, da dies einen enormen Verwaltungsaufwand bedarf (Überprüfung von Wegzügen, Umzügen, andere Gründe..., Rückerstattungen durch Wegfall der Notwendigkeit usw.).

II. Beschlussempfehlung

Nach Beratung